

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1961)
Heft: 3

Artikel: Der Militärdienst der Auslandschweizer : Botschaft zu einem Bundesbeschluss
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-938196>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Militärdienst der Auslandschweizer

Botschaft zu einem Bundesbeschluss

Obschon jeder Schweizer gemäss Bundesverfassung (Art.18) wehrpflichtig ist, sah der Bundesrat seit jeher davon ab, von den im Ausland wohnenden Schweizern in Friedenszeiten die Erfüllung der gesetzlichen persönlichen Dienstleistungen zu verlangen. Diesem Verzicht lag, wie der heute veröffentlichten Botschaft über den Militärdienst der im Ausland lebenden Schweizer zu entnehmen ist, die Ueberlegung zugrunde, dass die wirtschaftliche Existenz mancher Auslandschweizer in einer nicht zumutbaren Weise gefährdet wäre, wenn sie von diesseits und jenseits der Meere, gleich wie die Inlandschweizer, zur Rekrutenschule, zu Wiederholungs- und Ergänzungskursen, zu Beförderungsdiensten und anderen gesetzlichen Diensten einrücken müssten. Dazu kommt, dass unsere Behörden gar nicht in der Lage sind, das Aufgebot eines im Ausland lebenden Schweizer zu erzwingen. Wenn aber die Auslandschweizer im allgemeinen keinen Militärdienst leisten, so besteht ein gewisser Ausgleich darin, dass sie den Militärpflichtersatz zu bezahlen haben.

Die vom Bundesrat geübte Praxis bezüglich der Wehrpflichterfüllung der Auslandschweizer hat nie zu nennenswerten Schwierigkeiten geführt. Nicht zu Unrecht wurde dagegen dann und wann die Frage nach der Rechtsgrundlage dieser Massnahmen aufgeworfen. Dies hat den Bundesrat bewogen, in der Botschaft vom 30.6.60 über die Aenderung der Militärorganisation durch einen neuen Absatz zu Art. 1 vorzuschlagen, dass die persönliche Dienstleistung der im Ausland wohnhaften Schweizer durch den Bundesrat geregelt werden soll. Die eidgenössischen Räte waren damit einverstanden, die Gesetzeslücke zu beseitigen; sie haben aber die Regelung der Bundesversammlung und nicht dem Bundesrat vorbehalten.

Nun legt der Bundesrat den Entwurf zu einem Beschluss der Bundesversammlung über den Militärdienst der im Ausland wohnenden Schweizer vor. Mit diesem Beschluss sollen die wesentlichen, schon bis anhin gültigen Grundsätze durch die Bundesversammlung bestätigt werden.

Die neue Regelung

Im Entwurf zum Bundesbeschluss soll in Art.1 der bisherige Grundsatz aufgenommen werden, wonach die Auslandschweizer in Friedenszeiten vom Instruktionsdienst, von der Teilnahme an der Ausrüstungsinspektion und der Erfüllung der ausserdienstlichen Schiesspflicht befreit sind, dass es ihnen indessen freisteht, die ihrer Heeresklasse entsprechenden Schulen und Kurse in ihrer Heimat zu leisten.

Art.2 regelt die Aushebung. Dem jungen Auslandschweizer, der den Dienst in unserer Armee leisten möchte, wird seit jeher Gelegenheit gegeben, beim Vertrauensarzt der schweizerischen Auslandvertretung, in deren Kreis er wohnt, die sanitärische Untersuchung zu bestehen. In gewissen Fällen, die vom Bundesrat zu bestimmen sind, soll von der Aushebung und der Einberufung zur Rekrutenschule abgesehen werden. Dies trifft zu für jene Mitbürger:

- a) die ausser dem Schweizer Bürgerrecht die Staatsangehörigkeit ihres Wohnsitzlandes besitzen und dort früher oder später zum Militärdienst herangezogen werden können;
- b) die keine der schweizerischen Landessprachen beherrschen und in den verhältnismässig kurzen Dienstperioden der sprachlichen Schwierigkeiten wegen nicht ausgebildet werden können;
- c) die wegen eines schweren Deliktes verurteilt wurden und gemäss der Militärorganisation von der persönlichen Dienstleistung ausgeschlossen werden müssen;

d) die ausserhalb Europas und der am Mittelmeer angrenzenden Staaten Asiens und Afrikas wohnen und somit, wie schon 1914 und 1939, voraussichtlich auch bei einer Kriegsmobilmachung nicht einzurücken hätten. Die hohen Ausbildungs-, Ausrüstungs- und Reisekosten würden sich in diesen Fällen in keiner Weise lohnen.

Nach Art.3 sollen Schweizer, die noch das Bürgerrecht eines fremden Staates besitzen und in der Armee dieses andern Staates Dienst geleistet haben, nicht in der schweizerischen Armee eingeteilt werden oder eingeteilt bleiben können. Dies schafft klare Verhältnisse und bewahrt die in Frage kommenden Mitbürger, die im Ernstfall doch nur in einem Staate Dienst leisten können, vor Gewissenskonflikten.

Es erscheint richtig, bei einer Teilkriegsmobilmachung auf die Einberufung der dienst- und hilfsdienstpflichtigen Auslandschweizer zu verzichten. Bei einer allgemeinen Kriegsmobilmachung sollen die auszugs- und landwehrpflichtigen Schweizer im Ausland aufgeboten werden. Der Entscheid, aus welchen Ländern einzurücken ist, hängt von der militärpolitischen Lage ab und wird zu gegebener Zeit zweckmässigerweise vom Bundesrat gefällt (Art.4).

Im Art.6 werden die zwischenstaatlichen Abmachungen vorbehalten. Rechtskräftige Vereinbarungen, die Militärdienstleistung von Doppelbürgern zum Gegenstand haben, bestehen zurzeit mit den Vereinigten Staaten und mit Frankreich. Den gleichartigen Abkommen mit Argentinien (31.Oktober 1957) und Kolumbien (15.Januar 1959), die beide von den eidgenössischen Räten genehmigt wurden, ist bis heute von den Parlamenten der Vertragspartner die Zustimmung noch nicht erteilt worden.

Der Feldweibel fragt den Rekruten nach seiner Länge, seinem Alter, seinem Atem, seinen Knochen - aber niemals nach seinem Mut.

(G.B. Shaw)

Solidaritätsfonds der Auslandschweizer

Jeder Genossenschafter - im Juli 1961 waren es bereits 4010 - hat durch sein Zinsopfer das Seine dazu beigetragen, dass bis jetzt Fr. 125'000.-- als Entschädigungen für Existenzverluste und Fr. 7'000.-- als Darlehen innert kürzester Frist und ohne lästige Formalitäten an unverschuldet in Not geratene Auslandschweizer bezahlt werden konnten.
